



Verwaltungsgebührensatzung **der Stadt Altena (Westf.)** **vom 07.10.2024**

(Amtsblatt am 23.10.2024; Onlinebekanntmachung vom 18.10.2024)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung vom 07.10.2024 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Altena (Westf.) Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,

- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Altena (Westf.) auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlaßt hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit

der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 23.10.2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Altena (Westf.) vom 04.12.2000 außer Kraft.

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
-----------	------------	----------------

1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
	c) Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,20 1,70 2,70
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	4,20
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,00
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	5,00

7.		<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
		je angefangene halbe Stunde	24,00
8.		<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,00
9.		<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
		je angefangene halbe Stunde	24,00
10.		<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11.		<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
		für jede angefangene Seite	0,35
12.		<u>Lichtpausen und Plots</u>	
	a)	DIN A 4	7,00
	b)	DIN A 3	8,50
	c)	DIN A 2	10,50
	d)	DIN A 1	12,50
	e)	DIN A 0	14,50
		Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	a)	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
		je angefangene halbe Stunde	24,00
	b)	Erben- und Ahnenermittlung	
		Gebühr je angefangene halbe Stunde	25,00
	c)	Anfertigungen von Reproduktionen	
		Das Stadtarchiv führt photographische Reproduktionen aus. Im Falle einer erforderlichen externen Vergabe von Reproduktionsarbeiten sind die daraus entstehenden Kosten zu ersetzen.	
		Ausdruck auf Fotopapier, je angefangene DIN A 4-Seite	6,00
		Ausdruck auf Normalpapier, je angefangene DIN A 4-Seite	2,00
		Fotokopien siehe 1.	
		Ausleihen von Filmen je Ausleihe	20,00
		Recherchen aus dem Personenstandregister und amtlichen Dokumenten – Gebühr für Beglaubigung je Seite	2,00

14.		<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
		je angefangene 10 Minuten	8,00
15.		<u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)</u>	6,00
16.		<u>Befristetes Überlassen von Hausakten bzw. Teile daraus aus dem Bereich Bauen</u>	
	a)	Für den 1. Kalendertag der Überlassung	18,00
	b)	Für den 2. Bis 15. Kalendertag der Überlassung je angefangenen Tag	7,50
	c)	Für jeden weiteren angefangenen Kalendertag ab dem 16. Tag der Überlassung	12,50
		Werden die Aktenstücke nicht ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben, so werden weitere Gebühren nach Tarif 12 fällig.	
17.		<u>Kostenbeteiligung für Planverfahren</u>	
		<u>Änderung des Flächennutzungsplanes oder eines Bebauungsplanes auf Veranlassung und im Interesse eines oder mehrerer Bauherren je Plan</u>	
	A	Erstellen von Planentwürfen, Begründungen und Umweltberichte	
	a)	Erstellen von Planentwürfen, Begründung und Umweltberichte	
	b)	Änderung des Flächennutzungsplanes	
		Änderung von 1 – 2 Bauflächendarstellungen im Innenbereich, Fläche bis 2 ha	750,00
		Änderung von 1-2 Flächendarstellungen im Außenbereich, Fläche bis 2 ha	2.500,00
		Komplexe Änderungen und größere Flächen nach individuellem Aufwand	
	b)	Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes	
		Plangebiete bis 0,5 ha	2.000,00
		Plangebiete bis 1,0 ha	3.500,00
		Plangebiete bis 2,0 ha	6.000,00
		Größere Flächen nach individuellem Aufwand	
	c)	Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes im vereinfachten	
		Plangebiet bis 0,5 ha	1.500,00
		Plangebiete bis 1,0 ha	2.750,00
		Plangebiete bis 2,0 ha	6.000,00
	d)	Mitwirkung und Beratung bei der Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes Je angefangene volle Stunde	36,00
	B	Vervielfältigung der Planunterlagen für Behördenbeteiligungen	
		Die Gebührenberechnung erfolgt nach den Tarifen 1 und 16	
	C	Verfahrenskosten (Verwaltungsaufwand ohne Planerstellung – A und Vervielfältigung B)	
	a)	Aufstellungsbeschluss	
		Beratungsvorlage und Übersichtsplan erstellen	120,00
	b)	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit	
		Anschreiben fertigen, Planungsunterlagen versenden, Bekanntmachungen veranlassen	600,00
	c)	Förmliche Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit (Offenlegung)	
		Anschreiben fertigen, Planungsunterlagen senden, Bekanntmachung veranlassen	600,00

	d)	Satzungsbeschluss	
		Abwägung vornehmen, Beratungsvorlage erstellen, Schlussbekanntmachung veranlassen	1.000,00
		Erfolgt die Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans oder eines Bebauungsplans auf Veranlassung und im Interesse mehrerer Bauherren, so haftet die Gemeinschaft der Interessenten gesamtschuldnerisch.	

Übersicht zur Gebührenkalkulation der Verwaltungsgebühren-Mustersatzung

Tarif Nr.	Gegenstand	Zeitaufwand pro Einheit, eingesetztes Personal, weitere Kostenfaktoren	Gesamtaufwand Euro 2013	Gebühr Euro 2012
1. a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	1 Minute 1 TVöD 6; Materialkosten	0,60 + 0,05	0,70
1. b)	Größeres Format als A4	1 Minute 1 TVöD 6; aber erhöhte Materialkosten	0,60 + 0,30	0,90
1. c)	Farbkopien und -ausdrücke	1 Minute 1 TVöD 6; aber erhöhte Materialkosten durch Farbdruck	0,60 +	
	A4		0,60	1,20
	A3		1,05	1,70
	A2		2,05	2,70
1. d)	Individuelle Zusammenstellung von Auszügen aus Schriftstücken oder Dateien	individuell 1 TVöD 6	9,00 für 15 Minuten	9,00
2. a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	4 Minuten 1 TVöD 6	2,40	2,50 pro Stück
2. b)	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	7 Minuten 1 TVöD 6	4,20	4,20 pro Stück
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen (soweit nicht Gebührenfreiheit / andere Gebühr vorgeschrieben)	individuell 1 TVöD 9	23,10 für 30 Minuten	24,00 pro halbe Std.
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbevollmächtigungen, Abgabe von Freigabeerklärungen und sonstiger Erklärungen für das Grundbuch	individuell 1 A 10	24,60 für 30 Minuten	25,00 pro halbe Std.

5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	5 Minuten 1 TVöD 6	3,00	3,00 pro Stück
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5 Minuten 1 TVöD 9 + Materialkosten für Marke	3,85 0,80	5,00 pro Stück
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	individuell 1 TVöD 9	23,10 für 30 Minuten	24,00 pro halbe Std.
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	5 Minuten 1 TVöD 9	3,85	4,00 pro Stück
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	individuell 1 TVöD 9	23,10 für 30 Minuten	24,00 pro halbe Std.
10. a)	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für Büroarbeiten	individuell 1 TVöD 9	23,10 für 30 Minuten	24,00 pro halbe Std.
10. b)	Außenarbeiten	individuell 1 TVöD 9	23,10 für 30 Minuten	24,00 pro halbe Std.
10. c)	Gehilfestunden für Vorhaltung und Beförderung von Geräten	individuell 1 TVöD 3 (Technischer Dienst)	18,90 für 30 Minuten	19,00 pro halbe Std.
11.	Abgabe von vorgefertigten Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	keine zusätzlichen Bearbeitungskosten		0,35 für jede angefangene Seite
12. a)	Lichtpausen und Plots DIN A 4	10 Minuten 1 TVöD 9 sowie entsprechende Materialkosten; deutlich erhöhte Materialkosten bei transparenten Lichtpausen und farbigen Plots	7,70	8,00 pro Stück
12. b)	DIN A 3			8,50 pro Stück
12. c)	DIN A 2			10,50 pro Stück
12. d)	DIN A 1			12,50 pro Stück

12. e)	DIN A 0			14,50 pro Stück
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzung	individuell 1 TVöD 9	23,10 für 30 Minuten	24,00 pro halbe Std.
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	Individuell 1 TVöD 9	7,70 pro angefangene 10 Minuten	8,00 pro angefangene 10 Minuten
15.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)	Individuell 1 TVöD 6	6,00 pro angefangene 10 Minuten	6,00 pro angefangene 10 Minuten

Anmerkung:

Bei der Berechnung des Aufwandes nach Arbeitszeit je Stunde wurden die Stundensätze der KGSt des Berichtes Nr. 1/2012 (Stand 2012/2013)

- a) für Beschäftigte (Jahr 2012)
- b) für Beamte (Jahr 2012)

jeweils erhöht um 10 % Sachkostenzuschlag und 20% Gemeinkostenzuschlag zugrunde gelegt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verwaltungsmangel ist gegenüber der Stadt Altena (Westf.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altena (Westf.), 16.10.2024
Der Bürgermeister
Uwe Kober